



Evaluierungspflicht i.S. des Mutterschutzgesetzes

Unabhängig davon, ob in einer Abteilung werdende oder stillende Mütter beschäftigt werden, sind Vorgesetzte verpflichtet, an Arbeitsplätzen, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren zu ermitteln, die sich im Hinblick auf werdende oder stillende Mütter ergeben könnten.

Um dieser Evaluierungspflicht im Sinne des Mutterschutzgesetzes nachzukommen, ist es von Vorteil eine Positiv- bzw. Negativliste zu führen, in denen festgehalten wird, welcher Tätigkeit eine gravide Arbeitnehmerin nachkommen darf und welcher nicht, um im Bedarfsfall eine Änderung der Beschäftigung oder des Arbeitsplatzes durchführen zu können.

Nichts desto Trotz erfolgt nach einer Schwangerschaftsmeldung eine Mutterschutzevaluierung durch den Arbeitsmediziner/die Arbeitsmedizinerin, um den aktuellen Tätigkeitsbereich der Arbeitnehmerin zu überprüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Maßnahmen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sind u.a. folgende:

- Verwendung anderer (ungefährlicherer) Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren
- Änderung der Beschäftigung oder des Arbeitsplatzes
- falls nicht anders möglich, Freistellung der werdenden oder stillenden Arbeitnehmerin (der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin trägt die Kosten).

Die Ergebnisse der Ermittlungen und Beurteilung der Gefahren sowie die festgelegten Maßnahmen sind in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten.

Bei der Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

- Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen
- Bewegungen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich
- Lärm
- ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen
- extreme Hitze und Kälte
- Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung
- biologische Arbeitsstoffe, sofern diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden
- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- diverse Verfahren (Herstellung von Auramin, Arbeiten mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Arbeiten mit Nickelmatte, Herstellung von Isopropylalkohol)
- Arbeiten in Druckluft

Beschäftigungsverbote und –beschränkungen vor der Entbindung

Grundsätzlich sind während der Schwangerschaft alle Arbeiten verboten, die für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind schädlich sind. Als solche Arbeiten gelten insbesondere:

- Heben und Tragen schwerer Lasten (Gewichtsbegrenzung beim Heben: regelmäßig 5kg, fallweise 10kg, Gewichtsbegrenzung beim Schieben/Ziehen: regelmäßig 8kg, fallweise 15kg)

- Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden (Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen muss gegeben sein; ab der 21. SSW nur mehr 4 Stunden/Tag)
- Arbeiten, bei denen die werdende Mutter der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist
- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Staub, Gase, Dämpfe, Strahlung, biologische Arbeitsstoffe)
- Arbeiten an Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung
- Beschäftigung auf Beförderungsmitteln
- Akkord- und Fließbandarbeiten ab der 21. SSW
- Arbeiten mit besonderer Unfallgefährdung (z.B. auf Leitern)
- Ständiges Sitzen, wenn keine Unterbrechungen möglich sind
- Arbeiten unter schädlicher Einwirkung von Hitze, Kälte oder Nässe
- Arbeiten, die mit häufigem und übermäßigem Beugen, Strecken und Bücken verbunden sind
- Arbeiten, bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen ausgesetzt ist
- Besondere psychische Belastungen
- Arbeiten mit besonderer Geruchsbelästigung
- Schutz vor Tabakrauch

Überstunden

Die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.

Beschäftigungsverbote und –beschränkungen nach der Entbindung

Nimmt die Arbeitnehmerin ihre Arbeit nach Beendigung der Schutzfrist wieder auf, gelten bis 12 Wochen nach der Entbindung die oben genannten Beschränkungen und Verbote hinsichtlich Gewichtsbegrenzungen, Arbeiten im Stehen, Arbeiten, bei denen Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und Akkordarbeiten. Wird das Kind gestillt, gelten diese Beschränkungen und Verbote für die gesamte Stillzeit.

Werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen (Mutterschutzgesetz §8a).

Falls Sie eine Hilfestellung bei der Erstellung der Positiv- bzw. Negativlisten benötigen, können Sie den/die ArbeitsmedizinerIn unter 0316-385/14964 kontaktieren.